

PLZ / Gemeinde: _____

Amt -Nr.: _____

Strasse / Ort: _____ Nr.: _____

Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): _____

Allgemeine Angaben **Bewilligungspflichtige Lageranlage** **Meldepflichtige Lageranlage**

Lageranlage:

Heizöl: _____ m³ pro Behälter / Gebinde _____ Anzahl Behälter / Gebinde

Dieselöl: _____ m³ pro Behälter / Gebinde _____ Anzahl Behälter / Gebinde

Benzin: _____ m³ pro Behälter / Gebinde _____ Anzahl Behälter / Gebinde

_____ m³ pro Behälter / Gebinde _____ Anzahl Behälter / Gebinde

_____ m³ pro Behälter / Gebinde _____ Anzahl Behälter / Gebinde

Anzahl Kammern: _____ m³ _____ m³ _____ m³

Tankfabrikant: _____

Behälterwerkstoff: Metall Kunststoff Beton**Apparative Vorrichtungen**

Füllsicherung: Elektro-optische Sonde Spezialfüllsicherung

Mechanische Füllsicherung Fabrikat: _____

Leckwarnsystem: mit Kontrolldruck Fabrikat: _____

mit Flüssigkeitsfühler Fabrikat: _____

Leitungen

Produkteleitung sichtbar im Leckerkennungsrohr 1-Strang mit Rücklauf

Saugbetrieb Druckpumpe Doppelmantel Leckwarngerät

Vakuum- / Magnetventil Eigensicher

Gasrückführung Stufe 1 Stufe 2 Fabrikat: _____

Druckausgleichsleitung: Durchmesser _____ Zoll Rohrlänge _____ m

Schutzbauwerk: Beton nach SIA-Norm 162 mit Auskleidung ohne Auskleidung Inhalt: _____ %Auskleidung Beschichtung Laminat Folie Fabrikat: _____Auffangwanne Stahl Kunststoff Inhalt: _____ %

Bemerkungen:

--

Ort und Datum: _____

Der / Die Beauftragte: _____

(Bitte leer lassen!)

Gde. Nr.	Tank Nr.	Zone	Haus	EBA	TM	TF	LG	m ³	Anzahl	Typ



Bewilligungspflichtige Anlagen

Erstellen und Betrieb von Anlagen

Alle Neuanlagen in Grundwasserschutzzonen oder -arealen (Zone S), alle mittelgrossen Neuanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Klasse 1 in den Gewässerschutzbereichen Ao, Au, Zo und Zu mit einem Gesamtvolumen über 450 Liter sind bewilligungspflichtig. Neuanlagen müssen durch das AWA vor deren Inbetriebnahme abgenommen werden. Die Inhaber von bewilligungspflichtigen Lageranlagen müssen dafür sorgen, dass diese regelmässig, jedoch mindestens alle 10 Jahre durch eine Fachfirma kontrolliert werden, ausgenommen sind Gebindelager. Eine Innenreinigung anlässlich der Kontrolle wird empfohlen.

Pflichten der Bauherrschaft oder der Bauleitung

Die Bauherrschaft oder die Bauleitung vergewissert sich vor Baubeginn, dass die Baubewilligung vorliegt. Sie hält sich an deren Bedingungen und Auflagen.

Die Inhaber von Anlagen müssen Bewilligungen, Prüfbescheinigungen und Kontrollrapporte während mindestens 10 Jahren aufbewahren.

Abnahme

Eine Anlage, für die eine Bewilligung nach Artikel 19 Absatz 2 GSchG erforderlich ist, darf nur in Betrieb genommen werden, wenn sie durch das AWA abgenommen worden ist. Der Inhaber oder sein Vertreter melden dem AWA die Anlage rechtzeitig zur Abnahme an.

Einzureichen sind:

Den Vollzugsbehörden sind nebst dem vollständig ausgefüllten Gesuch die nachstehenden Unterlagen einzureichen:

- 2 Situationspläne 1:1'000 und 1 Kartenausschnitt 1:25'000 oder 1:50'000 (Platzierungsort mit Fadenkreuz kennzeichnen).
- Vermasste Grundriss- und Schnittpläne 1:50 des Tankraumes in 2 Exemplaren.

Meldepflichtige Anlagen

Erstellen und Betrieb der Anlagen

Meldepflichtige Neuanlagen sind Anlagen mit Gebinden (21 bis 450 Liter), mit Kleintanks (451 bis 2'000 Liter) oder mit mittelgrossen Tanks (2'001 bis 250'000 Liter):

- deren Gesamtvolumen aller Gebinde oder Kleintanks mehr als 450 Liter beträgt;
- die nur von Hand mit einer Zapfpistole befüllt werden (gilt für Kleintanks);
- bei welchen allfällige Podukteleitungen im Saugbetrieb, ohne Rücklaufleitung, auf der ganzen Länge sichtbar verlegt und mit Vakuum- oder Magnetventil gegen das Abhebern gesichert sind;
- die der Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten der Klasse 2 dienen (gilt für mittelgrosse Tanks);
- die in den übrigen Gewässerschutzbereichen liegen (gilt für mittelgrosse Tanks).

Pflichten der Bauherrschaft oder der Bauleitung

Neuanlagen und Erweiterungen oder Umdispositionen von bestehenden Anlagen unterstehen weiterhin der Baubewilligungspflicht. Die Baubewilligungsbehörde hat im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Anlage auf Brandsicherheit und den Gewässerschutz zu überprüfen. Das Meldeformular, welches mit der Baubewilligung ausgehändigt wird, bzw. bei der Gemeinde zu beziehen ist, ist dem AWA sowie der Gemeinde vollständig ausgefüllt und vor der Inbetriebnahme einzureichen.

Das AWA behält sich vor, meldepflichtige Lageranlagen mittels Stichproben zu kontrollieren. Lageranlagen, die nach neuem GSchG nicht mehr bewilligungspflichtig sind und bei denen gewährleistet ist, dass Flüssigkeitsverluste zurückgehalten werden (Auffangwanne 100 %), müssen in Eigenverantwortung regelmässig (ca. alle 10 Jahre) durch eine Fachfirma kontrolliert werden. Eine Innenreinigung wird empfohlen.